

- b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschl. der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung,
- c) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.
- (²) § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(³) Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich als Folge einer Änderung der Nutzungsform und der Wechsel von forst- zu landwirtschaftlicher Nutzung und umgekehrt bedürfen der vorherigen Erlaubnis nach § 4 dieser Verordnung. Die untere Naturschutzbehörde kann diese Erlaubnis nur untersagen, wenn sie die im § 2 genannten Wirkungen hätten und diese vorgesehenen Maßnahmen aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht notwendig sind.

§ 6

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, so kann die untere Naturschutzbehörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahme durchgeführt hat oder auf Kosten des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 7

Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Hauptzugängen durch Aufstellung von Schildern (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Landschaftsschutzgebiet“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 8

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Veranstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde auf deren Kosten zu beseitigen.

§ 9

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach § 21a des Reichsnaturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,— DM geahndet werden, soweit nicht im Einzelfall schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Sachen, die durch die Tat erlangt worden sind, können nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz eingezogen werden. Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. Sb. I S. 89) bleiben unberührt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft die Landschaftsschutzverordnungen des Landkreises Braunschweig vom 26. 1. 1960 (Amtsblatt für den Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 22. 4. 1960 S. 38) und vom 18. 10. 1965 (Amtsblatt für den Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig S. 10).

Braunschweig, den 21. November 1974

Verband Großraum Braunschweig
— als untere Naturschutzbehörde —

Bosse	Verbandsdirektor
Vorsitzender	i. V.
der Versammlung	Dr. Bräcklein
	Beigeordneter

(S)

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Park des Rittergutes Groß Vahlberg“ und „Der Schönebusch“ in der Gemarkung Groß Vahlberg

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309), in Verbindung mit § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 911) und aufgrund des § 9 Abs. 1a des Gesetzes über die Errichtung eines Verbandes Großraum Braunschweig vom 16. 10. 1973 (Nieders. GVBl. S. 363) wird mit Ermächtigung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als höhere Naturschutzbehörde (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 10 vom 15. 5. 74, Seite 229) hiermit verordnet:

§ 1

(¹) Die durch Schraffierung in der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Karte (Maßstab 1 : 5.000) besonders kenntlich gemachten Landschaftsteile der Gemarkung Groß Vahlberg werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(²) Das Landschaftsschutzgebiet „Park des Rittergutes Groß Vahlberg“ und „Der Schönebusch“ ist in dem beim Verband Großraum Braunschweig als untere Naturschutzbehörde geführten Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete für Landkreis Wolfenbüttel unter Nr. 6 aufgeführt. Übereinstimmende Ausfertigungen der Karte befinden sich beim Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als der höheren Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz — in Hannover.

§ 2

In den geschützten Gebieten ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

§ 3

(¹) Verboten ist insbesondere:

- a) Die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten oder zu baden,
- c) unbefugt Feuer anzumachen,
- d) Abfälle, Müll, Schutt, Abraum, Unrat oder sonstige Sachen wegzwerfen oder an anderen Stellen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern und der Land- oder Forstwirtschaft dient,
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instand zu setzen,
- g) wild wachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
- h) freilebende Tiere einzufangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
- i) Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen fortzunehmen oder zu beschädigen.

(²) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Verband Großraum Braunschweig als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(³) Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16. April 1956 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig S. 19) bleibt unberührt.

§ 4

(¹) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Verbandes Großraum Braunschweig als untere Naturschutzbehörde

- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,
- b) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten, Baracken und Wohnwagen,
- c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
- d) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gemäß § 2 der Verordnung über das Zeltens vom 21. 5. 1968 (Nds. GVBl. S. 87),
- e) die Anlage von Schuttabladeplätzen, Abraumhalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch zum Sinn dieser Verordnung stehen,
- f) die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art, ausgenommen Fernspretleitungen und Elt-Leitungen unter 15 kV,
- g) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
- h) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Boden- decke, soweit letzteres nicht bereits nach § 14 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (Nds. GVBl. Sb. II S. 914) verboten ist,
- i) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen,
- j) die Umwandlung von Wald- in Nutzflächen anderer Art und umgekehrt.

(²) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen, erteilt werden.

(³) Die Erlaubnis gem. Abs. 1 ersetzt nicht eine nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

(¹) Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- a) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,

- b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung,
- c) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,

- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
- e) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

(²) § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(³) Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich als Folge einer Änderung der Nutzungsform sowie der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung und umgekehrt bedürfen der Erlaubnis nach § 4 dieser Verordnung. Die untere Naturschutzbehörde kann diese Maßnahmen nur untersagen, wenn sie die in § 2 genannten Wirkungen hätten und diese vorgesehenen Maßnahmen aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht notwendig sind.

§ 6

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, so kann die untere Naturschutzbehörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahme durchgeführt hat oder auf Kosten des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 7

Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Hauptzugängen durch Aufstellung von Schildern (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Landschaftsschutzgebiet“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 8

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Veranstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde auf deren Kosten zu beseitigen.

§ 9

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach § 21a des Reichsnaturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden, soweit nicht im Einzelfall schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Sachen, die durch eine Straftat nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes oder durch eine Ordnungswidrigkeit nach § 21a des Reichsnaturschutzgesetzes erlangt sind, können nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes eingezogen werden.

Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (Nds. GVBl. S. 89) bleiben unberührt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Wolfenbüttel vom 23. Juni 1951 (abgedruckt im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 13 vom 1. Juli 1951) außer Kraft.

Braunschweig, den 21. November 1974

Verband Großraum Braunschweig
— als untere Naturschutzbehörde. —

Dr. Bräcklein
Beigeordneter
in Vertretung des
Verbandsdirektors

Bosse
Verbandsvorsitzender

(S)

Landschaftsschutzgebiet "Park des Rittergutes
Groß Vahlberg" und "Der Schönebusch"

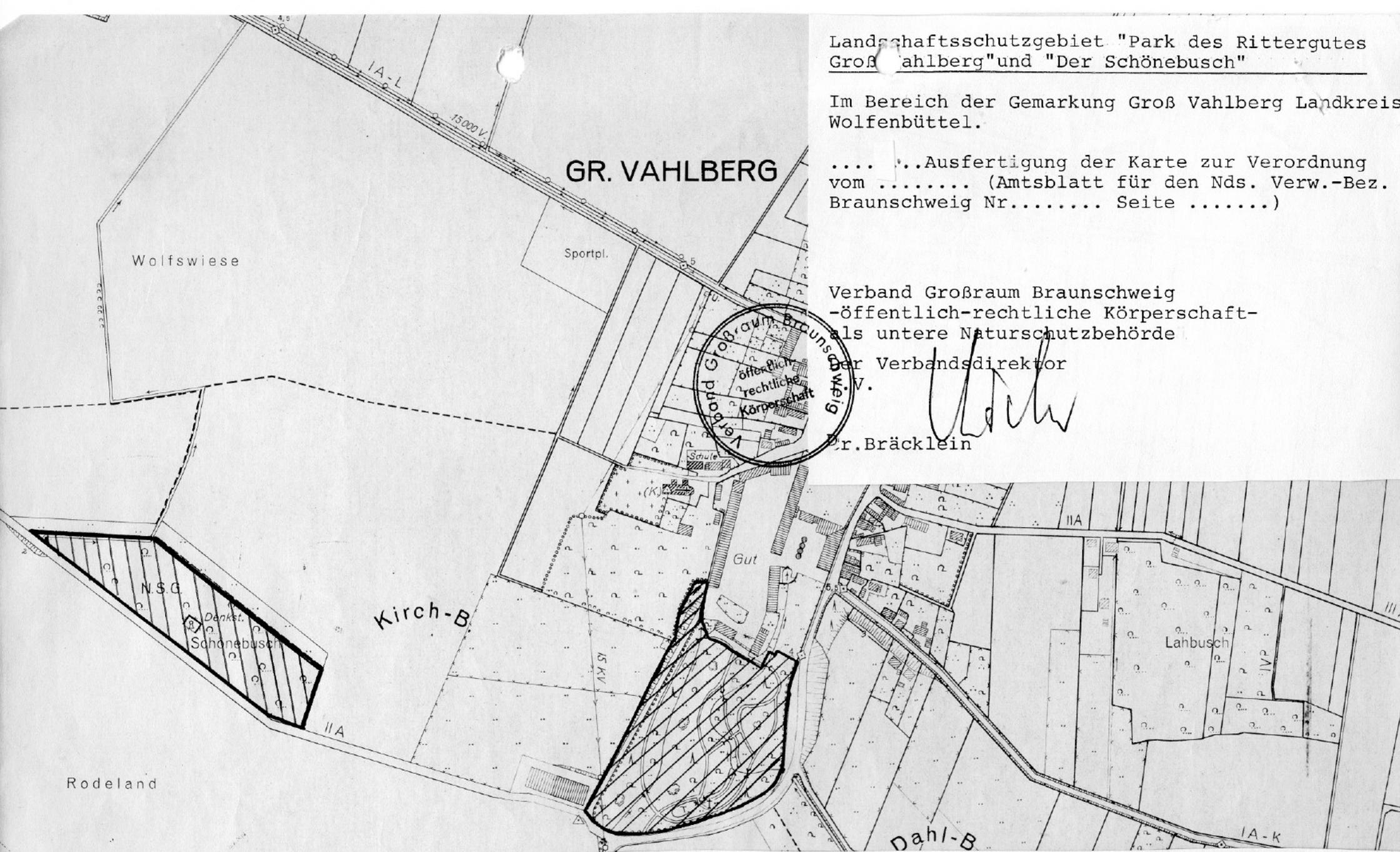
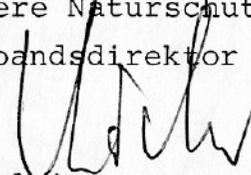
Im Bereich der Gemarkung Groß Vahlberg Landkreis
Wolfenbüttel.

.... Ausfertigung der Karte zur Verordnung
vom (Amtsblatt für den Nds. Verw.-Bez.
Braunschweig Nr. Seite

Verband Großraum Braunschweig
-öffentlich-rechtliche Körperschaft-
als untere Naturschutzbehörde

Der Verbandsdirektor

Dr. Bräcklein



Ausschnitt aus Top. Karte Nr. 3830/Schöppenstedt
Nds. Landesverwaltungsamt-Landesvermessung 1 : 5 000

Landschaftsschutzgebiet "Park des Rittergutes Groß Vahlberg" und
"Der Schönebusch
mit Genehmigung des Herausgebers vervielfältigt

Verband Großraum Braunschweig - Untere Naturschutzbehörde -

158,9

Kuhlager